

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates der Philosophischen Fakultät der Universität Hannover

Beschlossen durch den Fachschaftsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Hannover am 13.04.2016

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Sitzungen des Fachschaftsrates (FSR) der Philosophischen Fakultät der Universität Hannover.

§ 2 Konstituierende Sitzung

- (1) Der FSR konstituiert sich binnen drei Wochen nach Abschluss der studentischen Wahlen, wobei die vorlesungsfreie Zeit als ein Tag gilt.
- (2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten:
 1. Wahl der Sitzungsleitung und der Protokollantin*
 2. Feststellung der Anzahl der Mitglieder des FSR, deren Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
 3. Diskussion und Beschluss der Geschäftsordnung des FSR
 4. Entlastung des scheidenden geschäftsführenden Vorstandes
 5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, bestehend aus Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerin
 6. Wahl der Finanzreferentin und der Kassenwartin
 7. Wahl der Delegierten, die in die einzelnen Kommissionen entsandt werden sowie deren Stellvertreterinnen
 8. Beschluss über die Konstituierung einzelner Fachräte gemäß § 32 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft (SVS)
 9. Benennung der Delegierten für den Studentischen Rat (StuRa) sowie deren Stellvertreterinnen
- (3) Weitere Tagesordnungspunkte können nach der Wahl der Sitzungsleitung aufgenommen werden.
- (4) Das Protokoll der konstituierenden Sitzung wird von der Protokollantin umgehend, spätestens jedoch bis zur konstituierenden Sitzung des StuRa, an den Ältestenrat und den AStA weitergeleitet. Das Protokoll ist von der Protokollantin sowie zwei weiteren gewählten Mitgliedern des FSR zu unterschreiben.

§ 3 Einberufung einer Sitzung

- (1) Der FSR tritt mindestens ein Mal im Semester zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Siebtel der Mitglieder des FSR.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand lädt spätestens eine Kalenderwoche vor der Sitzung die Mitglieder schriftlich ein. Die Einladung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung unter Bekanntgabe der schon vorliegenden Anträge für die Sitzung beizufügen.
- (4) Die Sitzungen des FSR sind hochschulöffentlich. Hochschulöffentlichkeit beinhaltet Rede- und Antragsrecht. In besonderen Fällen kann die Hochschulöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des FSR ausgeschlossen werden.

§ 4 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung wird eine Kalenderwoche vor einer Sitzung abgeschlossen. Die bis zu diesem Zeitpunkt bei dem geschäftsführenden Vorstand eingegangenen Anträge müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 5 Delegierte für den StuRa

- (1) Jedes Fachschaftsmitglied kann in den StuRa delegiert werden.
- (2) Die Delegierten für den StuRa werden durch Beschluss des FSR benannt. Näheres regelt § 9 Abs. 2 SVS.
- (3) Auf der konstituierten Sitzung können neben den Delegierten und Stellvertreterinnen für den StuRa weitere Ersatzpersonen benannt werden.
- (4) Bleibt eine Delegierte den StuRa-Sitzungen zweimalig ohne triftigen Grund fern, ohne dass sie eine Stellvertreterin oder Ersatzperson an ihrer Stelle entsandt hat und das Mandat damit nicht wahrgenommen wurde, kann der FSR mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder diese abberufen. Dieses Rückrufverfahren ist nur zulässig, wenn es bereits Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung ist. Ein Einspruch bei dem FSR gegen die Abberufung ist möglich, der FSR kann mittels Beschluss dem Einspruch stattgeben. Für die Nachbenennung findet eine Wahl statt. Jede Liste kann eine Kandidatin für das freigewordene StuRa-Mandat vorschlagen.

§ 6 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung liegt in der Hand des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Ist der gesamte geschäftsführende Vorstand verhindert, an einer FSR-Sitzung teilzunehmen, so wählt der FSR für die betreffende Sitzung Vertreterinnen.
- (3) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Sitzungsleitung spricht nicht zur Sache.
- (5) Die Sitzungsleitung führt die Redeliste nach Geschlecht quotiert im Reißverschlussprinzip gemäß der Reihenfolge der Meldungen und erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. Meldet sich eine Person das erste Mal zu einem Tagesordnungspunkt, so ist sie auf der Redeliste vor die Rednerinnen zu setzen, die bereits zum Punkt gesprochen haben.
- (6) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen sowie nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes entziehen. Sie kann eine Person wegen ungebührlichen Benehmens für die Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes aus dem Raum verweisen. Ungebührliches Benehmen ist insbesondere rassistisches, sexistisches o.ä. Verhalten.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist der FSR nicht beschlussfähig, so ist der FSR innerhalb von 20 Werktagen erneut einzuberufen, wobei mindestens eine Ladefrist von fünf Werktagen eingehalten werden muss. Die Wiederholungssitzung ist für alle nicht erledigten Tagesordnungspunkte der ursprünglichen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des FSR anwesend sind. In der Einladung zur Wiederholungssitzung muss auf die geänderte Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, hat der geschäftsführende Vorstand die Beschlussfähigkeit erneut zu prüfen.
- (4) Alle Beschlüsse, die der als beschlussfähig festgestellte FSR vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gefasst hat, sind gültig.
- (5) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sind während eines Abstimmungsverfahrens unzulässig.

§ 8 Eröffnung der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt im Einvernehmen mit dem FSR die Sitzung.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind unter Tagesordnungspunkt 0: „Ständiges“ der Reihe nach folgende Punkte zu erledigen:
 1. Mitteilungen des geschäftsführenden Vorstandes
 2. Anfragen an den geschäftsführenden Vorstand
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Mitteilungen der Listen/Fachräte
 5. Anfragen an die Listen/Fachräte
 6. Mitteilungen der Fakultätsratsmitglieder
 7. Anfragen an die Fakultätsratsmitglieder
 8. Mitteilungen der Studienkommissionsmitglieder
 9. Anfragen an die Studienkommissionsmitglieder
- (3) Die Sitzungsleitung verliest die nach § 4 zustande gekommene vorläufige Tagesordnung und die verspätet eingereichten Anträge zur Tagesordnung.
- (4) Die endgültige Tagesordnung wird vom FSR beschlossen.

§ 9 Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge bedürfen keiner bestimmten Form, müssen aber von der Schriftführerin mitgeschrieben werden. Anträge, die Teil der vorläufigen Tagesordnung sein sollen, müssen schriftlich vorliegen.
- (2) Sofern ein Antrag auf Nichtbefassung nicht gestellt oder nicht angenommen wird, eröffnet die Sitzungsleitung die Debatte.
- (3) Vor Eintritt in die Debatte begründet die Antragsstellerin den Antrag.
- (4) Jede Rednerin hat nur zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.

- (5) Zu Anträgen können während der Debatte Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden.
- (6) Die Antragsstellerin kann während der Debatte ihren Antrag zurückziehen. Damit entfallen auch alle Änderungs- und Zusatzanträge. Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch eine andere Studierende wird die Debatte fortgeführt.
- (7) Die Reihenfolge der Rednerinnen wird unterbrochen durch Anträge zur Geschäftsordnung. Diese sind durch deutliches Heben beider Hände anzuzeigen.

§ 10 Behandlung von Anträgen zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen eines Tagesordnungspunktes befassen. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit. Ihm ist stattzugeben, wenn er § 7 (5) nicht widerspricht
 2. Antrag auf Schluss der Debatte.
 3. Antrag auf Schluss der Redeliste.
 4. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
 5. Antrag auf Weitergabe der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit oder Parteilichkeit der Sitzungsleitung.
 6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Diesem ist grundsätzlich stattzugeben. Jede Liste kann je Tagesordnungspunkt eine Unterbrechung von maximal 15 Minuten Dauer erhalten. Längere Unterbrechungen bedürfen eines Beschlusses des FSR.
 7. Antrag auf namentliche Abstimmung. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder im FSR dem Antrag zustimmen.
 8. Anzweiflung des Abstimmungsergebnisses. Diesem Antrag ist immer stattzugeben.
 9. Antrag auf Begrenzung der Redezeit.
 10. Der Antrag auf eine persönliche Erklärung am Schluss der Debatte. Diesem Antrag ist immer stattzugeben.
 11. Antrag auf Nichtbefassung.

Anträge nach Punkt 2, 3 und 9 können nicht von Anwesenden gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben.

- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch gegen ihn erhebt. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Abstimmung von Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unzulässig.

§ 11 Wahlen

- (1) Steht eine Wahl auf der Tagesordnung, so kann verlangt werden, dass eine geeignete Studierende zunächst das zu besetzende Amt beschreibt.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Kandidatenliste. Auf Wunsch einer Studierenden wird diese erneut geöffnet.

- (3) Kandidatinnen, welche die Kandidatur annehmen, stellen sich vor und antworten einzeln auf Fragen zu ihrer Person und zu ihrer Kandidatur.
- (4) Kandidatinnen, die verhindert sind, an der FSR-Sitzung teilzunehmen, müssen die Annahme ihrer Kandidatur vor der Wahl schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.
- (5) Nach Beendigung der Debatte leitet die Sitzungsleitung die Abstimmung ein.
- (6) Die Vorsitzende des FSR wird mit der Mehrheit der Stimmen aller FSR-Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Die stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (7) Bei den übrigen Wahlen hat jedes Mitglied des FSR so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen, auf die die meisten Stimmen entfielen. Wenn die Anzahl der Kandidatinnen die Anzahl der zu vergebenen Mandate nicht übersteigt, kann im Block gewählt werden, falls nicht ein Drittel der anwesenden FSR-Mitglieder widerspricht. Abweichend davon ist die Wahl der StuRa-Delegierten in § 5 und in den dortigen Verweisen geregelt.
- (8) Bei Stimmengleichheit findet, falls erforderlich, eine Stichwahl statt.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung grundsätzlich offen durch Handzeichen und Auszählen der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen.
- (2) Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen zulässig. Sie erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des FSR. Die Wahl ist durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchzuführen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt gemäß § 10 (1) 7 namentlich, wobei die Namen der Abstimmenden entsprechend ihrer Entscheidung auf einer Liste festgehalten werden, die dem Protokoll der jeweiligen Sitzung beizufügen ist.

§ 13 Mehrheitsermittlung

- (1) Soweit in der SVS oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der FSR mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Ist eine absolute Mehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen betragen. Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen übersteigen.
- (2) Ein Antrag ist abgelehnt:
 1. bei Stimmengleichheit der Ja- und Nein-Stimmen.
 2. Wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind.
- (3) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmauszählung verlangt werden. Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweiflung unzulässig.

- (4) Beschlüsse können im selben Semester, in dem sie gefasst wurden, nur mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des FSR aufgehoben werden.

§ 14 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung des FSR hat der geschäftsführende Vorstand ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Protokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und eine Liste der anwesenden Mitglieder enthalten muss. Auf Wunsch ist eine Aussage eines FSR-Mitglieds wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des FSR an dessen Mitglieder zu versenden. Zusätzlich ist es in den Räumen des AStA einsehbar. Nach der Genehmigung ist es zu den Akten zu nehmen.

§ 15 Aufwandsentschädigung

- (1) Der dem FSR zustehende Sockelbetrag (AStA-Mittel) soll zu gleichen Teilen als monatliche Aufwandsentschädigung an die beiden studentischen Vertreterinnen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und die Schriftführerin des FSR aufgewandt werden.
- (2) Die Umsetzung obliegt der Finanzreferentin und der Kassenwartin des FSR.

§ 16 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn sie bereits Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung sind.
- (2) Der Beschluss und die Änderung dieser Geschäftsordnung werden mit einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des FSR gefasst.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Geschäftsordnung nicht ordnungsgemäß oder satzungskonform sein oder dies werden, bleibt die Geschäftsordnung im Übrigen unberührt.

§ 18 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß § 2 (2) 3 durch Beschluss auf der konstituierenden Sitzung in Kraft und ist gültig bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des FSR.

* Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird hier ausschließlich der weibliche Genus bei Anreden verwendet, gemeint sind alle.